C/2024/5985

2.10.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11639 – ENILIVE / LG CHEM / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5985)

1. Am 25. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Enilive S.p.A. („Enilive“, Italien), kontrolliert von Eni S.p.A. („ENI“, Italien), und

— LG Chem Ltd. („LGC“, Südkorea).

Enilive und LGC werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen LG-Eni BioRefining, Co., Ltd („JVCo“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Enilive, ein italienisches Unternehmen und Tochtergesellschaft von ENI, ist in den Bereichen Biowissenschaft und Mobilitätstransformation tätig,

— LGC ist ein südkoreanisches Chemieunternehmen, das in den Bereichen Petrochemie, moderne Werkstoffe, Biowissenschaften und Batterien tätig ist.

3. JVCo wird in folgenden Geschäftsbereichen tätig sein: Herstellung und Verkauf von Dieselkraftstoff aus hydriertem Pflanzenöl (HVO), Biojet (nachhaltiger Luftfahrttreibstoff), HVO-Naphta (auch Bio-Naphtha genannt) und Bio-Flüssiggas.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11639 – ENILIVE / LGC / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË